

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: 9 BV 27/97

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 1997 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r
und D a u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des
Landessozialgerichts Baden- Württemberg vom 30. Januar 1997 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil der gerügte Verfahrensfehler nicht in der in § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geforderten Weise bezeichnet ist.

Der in der genannten Vorschrift vorgesehenen Bezeichnungspflicht genügt der Beschwerdeführer nur, wenn er ein Verhalten des Landessozialgerichts (LSG) vorträgt, welches - die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgetragenen Sachverhalts unterstellt - einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften darstellt, auf dem die angefochtene Entscheidung möglicherweise beruhen kann (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 189). Die behaupteten Tatsachen müssen in sich verständlich den geltend gemachten Verfahrensfehler ergeben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Daran fehlt es hier.

Der Kläger begründet seine Beschwerde damit, daß an dem angefochtenen Beschluß des LSG der Vorsitzende Richter H. mitgewirkt habe, gegen den der Kläger in der Berufungsschrift vom 21. Juni 1996 Vorwürfe geäußert habe, die möglicherweise zu seiner Befangenheit geführt hätten. Nach Auffassung des Klägers hätte dem Vorsitzenden Richter H. noch während des Berufungsverfahrens Gelegenheit gegeben werden müssen, zur Frage der Befangenheit Stellung zu nehmen, was aber nicht geschehen sei.

Das Vorbringen des Klägers läßt keine Verfahrensfehler der Vorinstanz erkennen. Der Kläger behauptet nicht, daß er den Vorsitzenden Richter H. in der Vorinstanz abgelehnt habe (§ 60 Abs 1 SGG iVm §§ 42 bis 44 Zivilprozeßordnung <ZPO>), oder daß sich der Vorsitzende Richter H. selbst abgelehnt habe (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 48 ZPO). Da somit davon auszugehen ist, daß ein Verfahren über einen Ablehnungsantrag oder eine Selbstablehnung in der Vorinstanz nicht stattgefunden hat, scheidet ein Verstoß gegen § 60 Abs 1 SGG iVm § 47 ZPO (Wartepflicht des abgelehnten Richters) aus. Ebenso ergibt sich kein Anhaltspunkt für einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör des Klägers iS des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8. Juni 1993 (BVerfGE 89, 28 = SozR 3-1500 § 60 Nr 2).

Ob das LSG im Rahmen der angefochtenen Entscheidung über das Vorliegen eines möglichen Ausschließungsgrundes iS des § 60 Abs 1 SGG iVm §§ 41, 48 ZPO entschieden hat und auch in diesem Fall rechtliches Gehör hätte gewährt werden müssen, kann hier offenbleiben. Denn der Kläger macht keine Verletzung seines prozessualen Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, sondern lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen für eine (Selbst-)Ablehnung des Vorsitzenden Richters H. und eine mangelnde Gelegenheit dieses Richters, sich zu seiner Befangenheit zu äußern. Ein derartiger Verfahrensablauf bietet keinen Anhaltspunkt für einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, abgesehen davon, daß Vorsitzender Richter H. die Gelegenheit zur Selbstablehnung hatte.



Selbst wenn man dem Vorbringen des Klägers die Rüge einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verfahren über die Prüfung eines Ausschlussgrundes (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 41 ZPO) entnehmen wollte, wäre die Beschwerde unzulässig. Denn der Kläger legt nicht dar, was er vorgetragen haben würde, wenn ihn das LSG vor seiner Entscheidung zu der Frage eines Ausschlusses des Vorsitzenden Richters H. angehört hätte und inwiefern sein Vorbringen die Entscheidung des LSG insoweit hätte beeinflussen können (vgl Kummer aaO RdNr 233; BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Der Kläger macht insbesondere nicht geltend, er würde in diesem Fall den Vorsitzenden Richter H. wegen Befangenheit abgelehnt haben, so daß auch die Frage dahinstehen kann, ob die Gelegenheit zur Stellung eines derartigen Antrages Gegenstand des Anspruchs auf rechtliches Gehör in einem Verfahren nach §§ 41, 48 ZPO sein kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)